

## Gebührensatzung der Jugendmusikschule Leonberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am **15.12.2015** folgende Gebührensatzung für die Jugendmusikschule Leonberg beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule wird von der Stadt Leonberg eine Unterrichtsgebühr erhoben.

### § 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Schüler/-innen aus Leonberg erhalten eine Ermäßigung auf die festgesetzten Grundgebühren.
- (2) Die **Aufnahmegebühr** beträgt einmalig **12,75 EUR**. Nach Unterrichtsunterbrechung von mehr als 2 Jahren ist erneut eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Die Unterrichtsgebühr beträgt monatlich bei je einer Unterrichtsstunde in der Woche:

Art des Unterrichts	Grundgebühr	Leonberger Ermäßigung	Schüler/-in Gebühr
	EUR	EUR	EUR

#### Klassenunterricht (Gebühr pro Schüler/-in)

1.1. Rhythmisch-musikalische Grundausbildung / Eltern-Kind-Gruppen / Elementare Spielkreise (60 Minuten), davon 50 Minuten reine Unterrichtszeit, bei Vorschulkindern 45 Minuten

	29,55	3,55	26,00
--	-------	------	-------

(Wenn weniger als 6 Schüler/-innen in einer Gruppe sind, kann die Unterrichtszeit verkürzt werden.)

1.2 Instrumentenkarussell

	46,30	7,30
--	-------	------

39,00

1.3 Musiklehre und Hörerziehung (60 Minuten)

	34,30	3,75	30,55
--	-------	------	-------

(Wenn weniger als 6 Schüler/-innen in einer Gruppe sind, kann die Unterrichtszeit verkürzt werden.)  
Für Schüler in der Begabtenklasse entfallen diese Gebühren.

1.3 Elternflöten

	29,80	3,50	26,30
--	-------	------	-------

Art des Unterrichts	Grundgebühr	Leonberger Ermäßigung	Schüler/-in Gebühr
	EUR	EUR	EUR

---

<b>Gruppenunterricht</b> (Gebühr pro Schüler/-in)				
2-er Gruppe	(30 Minuten)	49,75	7,25	42,50
2-er Gruppe	(45 Minuten)	66,90	7,40	59,50
3-er Gruppe	(45 Minuten)	49,75	7,25	42,50
3-er Gruppe	(60 Minuten)	66,40	7,95	58,45
4-er Gruppe	(45 Minuten)	42,85	7,25	35,60
4-er Gruppe	(60 Minuten)	49,75	7,25	42,50
5 bis 6-er Gruppe	(60 Minuten)	42,85	7,25	35,60

Wenn ein/e Schüler/-in nicht in einer Gruppe unterzubringen ist und nur einzeln unterrichtet werden kann, wird die Unterrichtszeit auf 15 Minuten gekürzt. Es wird hier die Gebühr der 2er Gruppe (30 Minuten) berechnet.

Die Gruppeneinteilungen werden aufgrund musikpädagogischer Überlegungen und ausschließlich auf Anweisung der Schulleitung bzw. Fachbereichsleitung vorgenommen. Die Unterrichtsform 4-er Gruppe 45 Minuten ist als Ausnahme zu betrachten und nur in Absprache mit Schul- und Fachbereichsleitung möglich.

<b>3.</b>	<b>Einzelunterricht</b>		
30 Minuten	80,55	11,90	68,65
45 Minuten	126,95	17,15	109,80
45 Minuten (Förderstunde)	116,05	16,25	99,80
60 Minuten (Förderstunde)	155,00	22,20	132,80

Förderstunden werden im Rahmen der Möglichkeiten und nur auf Vorschlag und Veranlassung von Fachbereichsleitung und Schulleitung vergeben. Sie können befristet werden. Ein Anspruch auf eine Förderstunde besteht nicht.

<b>4.</b>	<b>Erwachsene</b>		
<b>4.1 Gruppenunterricht</b> (Gebühr pro Schüler/-in)			
2-er Gruppe	(30 Minuten)	59,30	
2-er Gruppe	(45 Minuten)	83,25	
3-er Gruppe	(45 Minuten)	59,30	
3-er Gruppe	(60 Minuten)	82,90	
4-er Gruppe	(45 Minuten)	49,05	
4-er Gruppe	(60 Minuten)	59,30	
5 bis 6-er Gruppe	(60 Minuten)	49,05	
<b>4.2 Einzelunterricht</b>			
30 Minuten		98,50	
45 Minuten		145,30	
<b>4.3 Rockband-Unterricht</b> (Gebühr pro Schüler/-in)			
ab 5 Bandmitgliedern	(60 Minuten)	37,80	
4 Bandmitglieder	(60 Minuten)	47,35	
3 Bandmitglieder	(60 Minuten)	62,75	
Art des Unterrichts		Grundgebühr	Leonberger Ermäßigung
			Schüler/-in Gebühr

	EUR	EUR	EUR	
<b>5. Korrepetitionsstunde</b>				
pro Unterrichtseinheit				
30 Minuten	28,50			
45 Minuten	41,70			
<b>6. Rockband-Unterricht</b> (Gebühr pro Schüler/-in)				
ab 5 Bandmitgliedern (60 Minuten)		31,80	3,85	27,95
4 Bandmitglieder (60 Minuten)	39,75	4,65	35,10	
3 Bandmitglieder (60 Minuten)	52,90	6,30	46,60	

Eine Rockband muss aus mindestens 3 Bandmitgliedern bestehen. Bei weniger als 5 Bandteilnehmern wird eine anteilig höhere Gebühr erhoben. Sinkt bei einer bestehenden Rockband die Teilnehmerzahl unter 3 Bandmitglieder, muss die gesamte Rockband unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist aufgelöst werden.

- (4) Die Entgelte für Instrumentenmiete werden auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen und eventuelle Änderungen jeweils zum Semesterbeginn durch die Schulleitung festgesetzt. Spezielle Instrumente, die nicht für das reguläre eigene Üben sondern zur Spielfähigkeit eines Ensembles, Spielkreises oder Orchesters benötigt werden, werden kostenlos verliehen.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (Klavier, Schlagzeug, nicht Mietinstrumente) während des Unterrichts beträgt 1,00 € pro Schüler/in pro Monat und Fach.
- (6) Für die Teilnahme an Ensembles, Spielkreisen und Orchestern (Gruppen- oder Klassenunterricht) wird für Schüler/innen bis 18 Jahren, die ein Instrument als Hauptfach an der Jugendmusikschule belegen, keine Gebühr erhoben. Für die Teilnahme an Ensembles, Spielkreisen und Orchestern (Gruppen- oder Klassenunterricht) ohne gleichzeitigen Besuch eines Hauptfachunterrichts wird für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren eine Unterrichtsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Monat erhoben. Für den Ensembleunterricht für Erwachsene gelten separate Regelungen (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 4.3). Auch für die Mitgliedschaft im Sinfonieorchester ist eine separate Regelung zur Entrichtung eines Unkostenbeitrages getroffen.
- (7) Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden Unterrichtsgebühren für Erwachsene erhoben. Hiervon ausgenommen sind Schüler/-innen, Studenten/Studentinnen, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst sowie des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Über diesen Status ist jeweils bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn (30. September bzw. 31. März) unaufgefordert ein schriftlicher Nachweis vorzulegen (Stichtag für den Status ist jeweils der Semesterbeginn 1. März bzw. 1. September). Im Falle einer Nichtvorlage wird die Unterrichtsgebühr für Erwachsene rückwirkend zum Semesterbeginn erhoben. Bei nachträglicher Vorlage wird die Grund-/ Schülergebühr ab dem darauffolgenden Ersten eines Monats berechnet.
- (8) Bei den Unterrichtsgebühren handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in monatlichen Abschlagszahlungen fällig ist. Die Unterrichtsgebühr ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein/-e Schüler/in dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.
- (9) Die Schulleitung ist berechtigt, außerhalb der Gebührenordnung Kursgebühren für Sondervoranstaltungen und Erprobungsangebote in Absprache mit dem Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing festzusetzen, u. a. für Kooperationsangebote in Zusammen-

arbeit mit den allgemeinbildenden Schulen, örtlichen Vereinen u. ä.

### § 3 Ermäßigungen

- (1) 1. Inhaber/-innen des Familienpasses der Stadt Leonberg wird 50 % Gebührenerlass gewährt (**Sozialermäßigung**). Dieser ist der Verwaltung unaufgefordert und auch bei Verlängerung rechtzeitig unaufgefordert vorzulegen. Es besteht sonst kein Rechtsanspruch auf Gewährung für diese Zeit.
  2. Unabhängig davon gewährt die Jugendmusikschule folgende **Geschwisterermäßigungen**:  
Stufe 1: Gebührenerlass für das 2. Kind: 20 %  
Stufe 2: Gebührenerlass für das 3. und jedes weitere Kind: 40 %  
Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchsten Unterrichtsgebühren fällig werden. Die weitere Reihenfolge der Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.
  3. Ebenfalls unabhängig davon werden folgende **Mehrfächerermäßigungen** gewährt:  
Gebührenerlass für das 2. Fach: 20 %  
Gebührenerlass für das 3. und jedes weitere Fach: 40 %  
Die für die Ermäßigung maßgebliche Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühren für die einzelnen Fächer entsprechend der Regelung für Geschwisterermäßigungen.
  4. Aufnahmegebühr, Korrepetitionsstunden, Benutzungsgebühr schuleigener Instrumente und Instrumentenmiete sind von den Ermäßigungen ausgenommen. Auf die Erwachsenengebühr wird lediglich die Sozialermäßigung gewährt.
- (2) 1. Bei längerer **Erkrankung eines/einer Schülers/Schülerin** wird die Unterrichtsgebühr auf Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der vierten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde um 90 % ermäßigt. Ferien und Feiertage sind davon ausgeschlossen.
  2. Bei **Erkrankung der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen** können bis zu zwei Stunden im Semester ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren besteht. Ab der dritten Stunde wird die Unterrichtsgebühr für die jeweils ausgefallene Stunde zurückerstattet. Ferien und Feiertage sind davon ausgeschlossen. Bei fortlaufender längerer Krankheit (über mehrere Monate hin) der Lehrkraft, sind bei der Rückerstattung der Gebühr die Ferien und Feiertage mit zu berücksichtigen.
  3. **Gutschriften** werden nach Semesterende im darauffolgenden Quartal erstattet.
  4. In besonders begründeten Einzelfällen kann durch Entscheidung der Schulleitung in Abstimmung mit dem Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen bzw. sonstige Abweichungen von dieser Gebührensatzung vorgenommen werden.

### § 4

### Schuldner

- (1) Schuldner der Unterrichtsgebühren sind:
  - a) bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,
  - b) bei Volljährigen der/die Schüler/-in selbst,
  - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichtsgebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren der Jugendmusikschule entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste Unterrichtsstunde erteilt wird. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Jugendmusikschule. Kündigungen sind gemäß § 9 Abs. 2 der Schulordnung schriftlich an die Jugendmusikschule zu richten.
- (2) Die Unterrichtsgebühr für den laufenden Monat ist **jeweils am 15. des Monats** zur Zahlung fällig.
- (3) Gebührenbescheide erhalten die Zahlungspflichtigen nur bei erstmaliger Fälligkeit oder bei Änderungen im Betrag der Unterrichtsgebühren. In allen anderen Fällen werden die Monatsraten nicht gesondert angefordert.
- (4) Zahlungen sind nur an die Stadtkasse Leonberg zu leisten. Sofern vom Abbuchungsverfahren kein Gebrauch gemacht wird, kann die Stadtkasse für jede Rate eine Gebühr von 1,00 EUR erheben.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. September 2015 außer Kraft.